

## **2. Entwurf Statuten Verband Youvita Thurgau**

### **Name, Dauer und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen «Youvita Thurgau» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband, im Sinne von Art. 60 ff (Verein) des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frauenfeld/TG Schweiz. Youvita Thurgau versteht sich als eine Sektion des nationalen Verbandes Artiset bzw. Youvita Schweiz.

### **Ziel und Zweck**

Art. 2 Der Verein unterstützt seine Mitglieder in ihrem Betreuungs- und Dienstleistungsauftrag für Kinder und Jugendliche und deren Herkunftssystem, welche in ihrem Heranwachsen ambulant, teilstationär oder stationär begleitet und betreut werden. Er engagiert sich für die Kontinuität und Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder sowie deren Dienstleistungsempfängenden.

Der Verein verfolgt nachfolgende Ziele:

- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bund, Kantonen, Gemeinden und Dritten.
- Beruflicher Austausch von Erfahrungen, Informationen und Arbeitsunterlagen.
- Kollegialer Austausch unter den Mitgliedern
- Förderung und Entwicklung des qualitativen Standes in den Mitgliedsinstitutionen.
- Kantonaler Ansprechpartner zu relevanten gesellschaftlich und sozialpolitischen Themen im Zusammenhang mit unserem Kernauftrag.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Allfällige Spesenentschädigungen erfolgen gemäss Reglement.

### **Mitglieder**

Art. 4 Zur Mitgliedschaft berechtigt sind Dienstleistende im Kanton Thurgau, welche Kinder und Jugendliche und deren Herkunftssystem, in ihrem Heranwachsen ambulant, teilstationär oder stationär begleiten und betreuen und über eine Betriebsbewilligung oder eine Anerkennung als soziale Einrichtung. Ausnahmen werden von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen. Die Mitgliederinstitutionen werden in der Regel vertreten durch deren operative Leitung bzw. Geschäftsführung. Der Antrag zur Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erfolgen. Er wird vom Präsidium geprüft und an der nächstfolgenden Vorstandssitzung traktandiert. Die Antragsstellenden werden an die nächste Fachkonferenz bzw. Mitgliederversammlung zum gegenseitigen Kennenlernen eingeladen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Vereinsmitglieder unterliegen keiner Haftung. Mit der Mitgliedschaft wird eine Verpflichtung zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen und Fachkonferenzen, zur periodischen Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen und zur aktiven Einflussnahme zu Gunsten der Wahrung der Mitgliederinteressen eingegangen. Die offiziellen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliederinstitutionen können für die Versammlungen und Konferenzen eine namentlich bezeichnete Stellvertretung delegieren, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

Art. 5 Der Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschliessen, ohne dies zu begründen.

### **Organe**

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- A: Mitgliederversammlung
- B: Fachkonferenz(en)
- C: Vorstand
- D: Rechnungsrevision

### **A: Mitgliederversammlung**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ findet jährlich in der ersten Semesterhälfte statt. Auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens die 1/2 der Mitglieder dies verlangen und dabei die zu behandelnden Traktanden bekannt geben, finden zusätzliche MV statt. Traktanden und Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der MV beim Präsidium eingereicht werden. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich, mindestens 7 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Jede Mitgliedinstitution verfügt über eine Stimme. Das Präsidium stimmt mit und trifft den Stichentscheid. Beschlüsse der MV können auch auf dem Zirkulationsweg per E-Mail verfasst werden. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung mindestens 2/3 der Anwesenden.

Art. 10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Jahresberichtes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Delegierten für die nationalen Verbände
- Abnahme von Reglementen und Dokumenten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Statuten und deren Änderung
- Entscheid betreffend der Eröffnung oder Schliessung einer Geschäftsstelle
- Genehmigung von Geschäftsstellengrundlagen und allfällige Anstellung einer Geschäftsstellenleitung
- Genehmigung des Finanzreglement
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen werden
- Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

## **B: Fachkonferenz(en)**

- Art. 11 Pro Berufssparte (Fachbereich) innerhalb der Dienstleistungsanbietenden kann eine eigene Fachkonferenz geschaffen werden. Dafür müssen mindestens drei Vertretende eines Fachbereichs Mitglied im Verband sind. Spartenübergreifende Fachkonferenzen werden vom Verband gefördert. Diese können überdauernd oder projektbezogen eingesetzt werden. Mehrere Fachkonferenzen können auch gemeinsam tagen. Gegründete Fachkonferenzen bestehen aus den Mitgliedern des Vereins des jeweiligen Fachbereichs und tagen mindestens zweimal jährlich. Jedes Mitglied kann beim Vorsitz des Fachbereichs eine zusätzliche Sitzung beantragen. Die Fachkonferenz entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium trifft nötigenfalls den Stichtscheid. Beschlüsse der Fachkonferenz können auch auf dem Zirkularweg per E-Mail verfasst werden. Vorstandsmitglieder können nach Bedarf und Interesse mit beratender Stimme in den Fachkonferenzen mitwirken.
- Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkonferenz sind:
- Genehmigung der Protokolle der Fachkonferenz
  - Wahl des Vorsitzenden der Fachkonferenz
  - Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Traktanden
  - Einsetzung von Fach- und Projektgruppen innerhalb der Fachkonferenz
  - Abnahme von Reglementen und Dokumenten innerhalb der Fachkonferenz
  - Jahreszielsetzungen des Verbandes
  - Genehmigung des Budgets der Fachkonferenz für das Folgejahr
  - Führen aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

## **C: Vorstand**

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsidium, Kassier/in, Aktuar/in, den Vorsitzenden der jeweiligen Fachkonferenzen sowie weiteren gewählten Beisitzenden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Angebotsform bzw. -vielfalt zu achten. Abgesehen vom Präsidium und den Vorsitzenden der Fachkonferenzen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen werden von den jeweiligen Fachkonferenzen als verbindliche Vorstandsvertretungen gewählt. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 14 Der Vorstand wird durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes beim Präsidium verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium trifft nötigenfalls den Stichtscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, soweit nicht ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt.
- Art. 15 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- Leitung des Vereins und Sicherstellen des Vereinszwecks
  - Vertretung gegen aussen, sofern dies nicht von der MV oder einer Fachkonferenz/Arbeitsgruppe wahrgenommen wird
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Erteilung von Aufträgen an allfällige Geschäftsstelle
  - Führung und Controlling einer allfälligen Geschäftsstelle
  - Einsetzung von Fach- und Projektgruppen
  - Genehmigung des Budgets des Gesamtverein für das Folgejahr
  - Regeln der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder

- Erstellen eines Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgetvorschlags.

#### **D: Rechnungsrevisoren**

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre eine/n oder zwei Revidierende, welche nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Es kann auch ein Treuhandbüro als Kontrollstelle gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft mindestens einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet jährlich zuhanden der MV einen Revisionsbericht und empfiehlt dieser Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### **Mittel des Vereins**

- Art. 17 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen aller Art.
- Art. 18 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen MV festgelegt.
- Art. 19 Das Finanzreglement regelt die Verwendung der Gelder zwischen dem gesamten Verein und den Fachkonferenzen sowie Spesen und allfällige Aufwandsentschädigungen.
- Art. 20 Ein allfälliger in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden.

#### **Schlussbestimmungen**

- Art. 21 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten, juristischen Person zu übergeben, welche einen ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz verfolgt. Eine Verteilung des Vermögens unter Mitglieder, Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der MV vom 25. Januar 2023, wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Jasmin Zimmermann



Die Aktuarin:

Esther Muhl

